

27.10.89

Wi - Fz - In - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Bundestarifordnung Elektrizität (BTO Elt)

Punkt der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

A

Der federführende Wirtschaftsausschuß (Wi) und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Wi
U

1. § 1 Abs. 1

In § 1 Abs. 1 ist Satz 1 nach den Worten
"Tarife anzubieten,"
wie folgt zu fassen:

"die den Erfordernissen

- einer möglichst sicheren und preisgünstigen Elektrizitätsversorgung,
- einer rationellen und sparsamen Verwendung von Elektrizität,
- der Ressourcenschonung und möglichst geringen Umweltbelastung

genügen."

Ausgeliefert am 30. OKT. 1989

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die Interessen des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung müssen angemessen und gleichgewichtig gegenüber den übrigen Erfordernissen bereits in den allgemeinen Grundsätzen zum Ausdruck kommen.

Wi 2. § 3 Abs. 2 Satz 1

In § 3 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Haushaltsbedarf ist der Elektrizitätsbedarf von natürlichen Personen für private Zwecke."

Begründung:

Diese Formulierung ist kürzer und knapper. Eine Unterscheidung nach der Art des Zusammenlebens von natürlichen Personen ist nicht mehr zeitgemäß.

Wi 3. § 3 Abs. 3 Satz 3

In § 3 Abs. 3 Satz 3 ist das Wort
"mehr"
zu streichen.

Begründung:

Sprachliche Vereinfachung.

U 4. § 4 Abs. 1

In § 4 Abs. 1 ist in Satz 2 nach den Worten
"Arbeitspreis oder Leistungspreis"
das Wort "können"
durch das Wort "sollen"
zu ersetzen.

Begründung:

Eine möglichst gleichmäßige tageszeitliche Stromlastkurve liegt im Interesse des Umweltschutzes. Dies erfordert Priorität für eine zeitvariable Ausgestaltung des Pflichttarifs.

U 5. § 4 Abs. 3

Sachzu-
sammenhang
mit
Ziff. 6

In § 4 Abs. 3 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die nach den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung geforderten Anreize zur rationellen und sparsamen Verwendung von Elektrizität und zur Ressourcenschonung können besser verwirklicht werden, wenn Arbeits- und Leistungspreise unmittelbar verbrauchsabhängig gestaltet werden.

U 6. § 6 Abs. 3

Sachzu-
sammenhang
mit
Ziff. 5

In § 6 Abs. 3 sind Satz 2 und 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Der Leistungspreis kann in den Arbeitspreis aufgenommen werden."

Begründung:

Die Neufassung entspricht der Änderung zu § 4 Abs. 3 Satz 2 und trägt in hohem Maße den Grundsätzen der BTO-Reform zu einer stärkeren Verbrauchsabhängigkeit der Strompreise Rechnung.

Wi 7. § 6 Abs. 5 - neu -

In § 6 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen kann im Tarif einen Mindestdurchschnittspreis je Kilowattstunde festlegen."

Als Folge

ist in § 6 Abs. 4 Satz 5 zu streichen.

Begründung:

Mit der Schaffung eines Absatzes 5 soll ermöglicht werden, auch bei den in Absatz 3 vorgesehenen Tarifmodellen einen Mindestdurchschnittspreis einzuführen. Dabei sollte statt des Begriffs Mindestleistungspreis je Kilowattstunde, wie bisher in § 6 Abs. 4 Satz 5 vorgesehen, der elektrizitätswirtschaftlich übliche Begriff Mindestdurchschnittspreis je Kilowattstunde gebraucht werden.

Wi 8. § 11 Abs. 1 Satz 3

In § 11 Abs. 1 Satz 3 sind die Worte
"bei den Verteilerunternehmen"
durch die Worte
"bei dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen"
zu ersetzen.

Begründung:

Die bei den einzelnen Elektrizitätsversorgungsunternehmen eingesparten Kosten für aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung in das öffentliche Netz eingespeiste Elektrizität können aufgrund unterschiedlicher Strombeschaffungskosten verschieden hoch sein.

Wi 9. § 11 Abs. 1 a - neu -

In § 11 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a einzufügen:

"(1a) Die Abgabepreise von Elektrizitätserzeugungsunternehmen an Verteilerunternehmen bedürfen der Genehmigung der Behörde, wenn

1. keine Tarifabnehmer versorgt werden und
2. die jährlich in das Netz der Verteilerunternehmen gelieferte elektrische Arbeit insgesamt größer als 500 GWh ist.

Als Elektrizitätserzeugungsunternehmen gelten auch Gemeinschaftsunternehmen zum Betrieb von Kraftwerken. Auf das Genehmigungsverfahren finden die §§ 12 und 15 entsprechende Anwendung."

Als Folge sind

- in der Überschrift von § 11 die Worte
"der Verteilerunternehmen"
zu streichen;
- in § 15 Abs. 2 Satz 1 die Worte
"nach § 12"
durch die Worte
"nach den §§ 11 und 12"
zu ersetzen.

(noch Ziff. 9)

Begründung:

Das gegenwärtige Preisgenehmigungsverfahren ist lückenhaft, weil in weiten Bereichen eine Kostenkontrolle nicht stattfinden kann. Dies gilt für alle Elektrizitätserzeugungsunternehmen, die nicht unmittelbar Tarifabnehmer beliefern. Diese Lücke kann auch nicht durch die Kartellbehörden geschlossen werden. Gegenstand der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht ist die Verhinderung der mißbräuchlichen Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung der Energieversorgungsunternehmen. Nach § 103 Abs. 5 GWB sind für die Kartellaufsicht der sogenannte "Als-Ob-Wettbewerb" und das Vergleichsmarktkonzept der Kontrollrahmen. Kostengesichtspunkte spielen nur eine sehr untergeordnete Rolle. Deshalb ist im Wege der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht keine wirksame Preiskontrolle möglich. Mit der Änderung soll erreicht werden, daß ein wesentlicher Teil der Preisgestaltung der großen Stromerzeugungsunternehmen einer wirksamen Kostenkontrolle unterworfen wird. Die Preisgestaltung gegenüber den endverbrauchenden Sonderabnehmern unterliegt weiterhin ausschließlich der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht. Die Erweiterung der Preisaufsicht ist ordnungspolitisch unbedenklich, weil es sich um Kontrollmaßnahmen im Ausnahmebereich der leitungsgebundenen Elektrizitätswirtschaft handelt, in dem die Marktkräfte nicht zur Anwendung kommen können.

Wi 10. § 12 Abs. 2

In § 12 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte
"der Kosten- und Erlöslage im Tarifabnehmerbereich"
durch die Worte
"der gesamten Kosten- und Erlöslage"
zu ersetzen.

Als Folge

- ist in § 12 Abs. 2 Satz 2 nach den Worten
"der einzelnen Bedarfsarten"
das Wort
"besonders"
einzufügen;
- sind in § 12 Abs. 3 Satz 2 die Worte
"im Tarifabnehmerbereich"
zu streichen.

Begründung:

Die Fassung entspricht dem geltenden Wortlaut. Diese Regelung hat sich in der Vergangenheit bestens bewährt. Es ist in keinem Fall zu Abgrenzungsproblemen zwischen dem Preisgenehmigungsverfahren einerseits und der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht andererseits gekommen. Die vorgesehene Beschränkung auf die Kosten- und Erlöslage im Tarifabnehmerbereich schränkt in unzulässiger Weise das Prüfungs-, nicht aber das Genehmigungsrecht ein. Ein Energieversorgungsunternehmen hat nur Anspruch auf Vollkostendeckung. Dies entspricht der Zielsetzung des Energiewirtschaftsgesetzes nach einer sicheren und preisgünstigen Elektrizitätsversorgung insgesamt. Das Ergebnis einer elektrizitätswirtschaftlich rationellen Betriebsführung muß allen Kundengruppen zugute kommen.

Wi 11. § 12 Abs. 5

In § 12 Abs. 5 sind die Worte

"ohne erneute Genehmigung bis zur genehmigten Höhe"

durch die Worte

"nur mit erneuter Genehmigung"

zu ersetzen.

Begründung:

Unterschreitet ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen die genehmigten Höchstpreise, so kann es dies nur tun, wenn sich seine Kosten- und Erlöslage gegenüber dem Zeitpunkt der Genehmigung verbessert hat. Eine Wiederanhebung der Preise wäre nur bei einer Verschlechterung der Kosten- und Erlöslage zulässig. Zum Schutz der Kunden bedarf es deshalb der Prüfung, ob und in welchem Umfang die Verschlechterung der Kosten- und Erlöslage eine Anhebung der Preise rechtfertigt. Daher ist eine erneute Genehmigung erforderlich.

U 12. § 16 Abs. 3

In § 16 ist Absatz 3 vor Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"(3) Mit Genehmigung der Behörde kann ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen anstelle des Pflichttarifs nach § 1 Abs. 2 einen Tarif einführen, der entweder aus einem nach Zeitzonen gestaffelten Arbeitspreis (zeitvariabler linearer Tarif) oder aus einem festen Arbeitspreis (linearer Tarif) sowie einem Verrechnungspreis besteht. Dies setzt voraus, daß".

(noch Ziff. 12)

Begründung:

Die Einführung sowohl eines zeitvariablen linearen als auch eines linearen Stromtarifs muß im Interesse einer stärkeren Öffnung und Flexibilisierung der Stromtarife erleichtert werden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Bestimmungen in der von der Bundesregierung vorgelegten Verordnung zur Zeitvariabilität und Linearisierung der Stromtarife sind zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele sachgerecht. Sie schöpfen die Möglichkeiten einer kostenorientierten Tarifstruktur zur Erreichung dieser Ziele voll aus.

B

13. Der **Finanzausschuß** und der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

14. Ferner empfiehlt der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dem Bundesrat die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat erkennt an, daß die Vorlage der Bundesregierung für eine Neufassung der Búndestarifordnung Elektrizität (BTO-Elt) erste Ansatzpunkte für eine Strompreisgestaltung enthält, mit der die sparsame und rationelle Verwendung von Elektrizität stärker als bisher gefördert wird.

Darüber hinaus begrüÙt er, daß die Bedingungen für die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen und der Kraft-Wärme-Kopplung in das öffentliche Netz verbessert werden sollen.